

SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH

Apianstraße 5, 85774 Unterföhring
(Amtsgericht München, HRB 169 711)

**Wichtige Mitteilung für die Anteilinhaber des Gemischten Sondervermögens
CS PortfolioReal**

A-Klasse: WKN: 975145; ISIN: DE0009751453 /

P-Klasse: WKN: 975144; ISIN: DE0009751446

Die SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH als verwaltende Kapitalanlagegesellschaft dieses Gemischte Sondervermögen hat eine Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen beschlossen. Die Änderung erfolgt mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 19.02.2013.

Die Besonderen Vertragsbedingungen werden vornehmlich im Hinblick auf die Kostenregelungen angepasst. Hintergrund der Änderung ist die Anpassung an neue aufsichtsrechtliche Anforderungen. Des Weiteren wurden die zulässigen Vermögensgegenstände im Vorgriff auf die Beschränkungen durch das neue Kapitalanlagengesetzbuch eingeschränkt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Änderungen:

§ 2 der Besonderen Vertragsbedingungen des Fonds erhält folgende neue Fassung:

„§ 2 Anlagegrenzen

a) Anteile an Immobilien-Sondervermögen

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an mehreren Immobilien-Sondervermögen im Sinne des § 8 Ziffer 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, bei denen die Vertragsbedingungen vorsehen, dass Derivate nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden und folgende Immobilien-Investitionen getätigt werden können: Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts.

In Anteile an einem einzigen Immobilien-Sondervermögen dürfen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen Immobilien-Sondervermögen erwerben.

Die in Pension genommenen Anteile an Immobilien-Sondervermögen sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

Anteile i.S.d. Ziffer dürfen ab dem 01.07.2013 nicht mehr erworben werden. Bis einschließlich 30.06.2013 erworbene Anteile i.S.d. Ziffer dürfen weiter gehalten werden.

b) Wertpapiere

Der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere, die nach § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ zulässiger Weise erworben werden dürfen, kann bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens betragen.

Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

c) Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft führt dem Sondervermögen Geldmarktinstrumente nach Maßgabe von § 6 Absätze 1 und 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ zu. Die Geldmarktinstrumente dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Der Anteil der Geldmarktinstrumente darf maximal 49 % des Wertes des Sondervermögens betragen. Hierbei sind die für das Sondervermögen gehaltenen Bank-guthaben anzurechnen.

Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

d) Bankguthaben

Bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden.

Hierbei sind die für das Sondervermögen erworbenen Geldmarktinstrumente und Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

e) Investmentanteile

Es dürfen bis zu 100% des Wertes des Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ erworben werden, die nach ihren Vertragsbedingungen oder ihrer Satzung ihrerseits zu mindestens 51% in Anteile an in- und ausländischen offenen Immobilienfonds und sonstige indirekte Immobilienanlagen wie Aktien von REIT-Aktiengesellschaften oder vergleichbare Anteile ausländischer juristischer Personen, Immobilienaktien, von Immobilien-aktiengesellschaften emittierte Schuldverschreibungen, Immobilienaktienfonds, Immobilienaktienindexfonds oder Immobilien-indexzertifikate sowie andere Wertpapiere in immobiliennahen Bereichen investieren dürfen.

Als Immobilienaktien gelten Aktien von Unternehmen, die vollständig oder überwiegend in immobiliennahen Bereichen tätig sind (Immobilienaktiengesellschaften). Als immobilien-nahe Bereiche im vorgenannten Sinne gelten folgende Bereiche: Besitz, Vermietung, Entwicklung, Finanzierung, Verwaltung, Bewirtschaftung, Vermittlung und/oder Vermarktung von Immobilien.

Immobilienaktienfonds sind für die Berechnung der 51%-Grenze nur dann zu berücksichtigen, wenn es sich bei ihnen um Investmentvermögen handelt, die nach ihren Vertragsbedingungen zu mindestens 51% in Immobilienaktien im vorgenannten Sinne investieren müssen.

Diese Investmentvermögen dürfen im Einklang mit § 8 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ nach ihren Vertragsbedingungen oder Satzungen höchstens bis zu 10 % in Anteile an anderen Investmentvermögen investieren.

Im Übrigen unterliegt die Gesellschaft keinerlei Beschränkungen bei der Auswahl der Investmentanteile in Bezug auf die Anlagestrategie.

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61, 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

f) Gemischte Sondervermögen

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Anteile an mehreren Gemischten Sondervermögen und in Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine einem Gemischten Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie in Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen im Sinne des § 8 Ziffer 3 und 4 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, bei denen die Vertragsbedingungen bzw. die Satzung vorsehen, dass folgende Investitionen getätigt werden können:

- Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 50 InvG, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG, Anteile an Sondervermögen gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a) und c) InvG, Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a) und c) InvG.

In Anteile an einem einzigen Gemischten Sondervermögen dürfen nicht mehr als 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen Gemischten Sondervermögens erwerben.

Die in Pension genommenen Investmentanteile, Aktien von Investmentaktiengesellschaften, sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investment-vermögen sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

g) Anteile an Hedgefonds

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens 10% des Wertes des Sondervermögens auch in Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken im Sinne des § 112 InvG, in Aktien von Investment-aktiengesellschaften, deren Satzung eine einem Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie in Anteile an vergleichbaren ausländischen Investment-vermögen im Sinne des § 8 Ziffer 3 und 4 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ (im Folgenden insgesamt als Hedgefonds bezeichnet) anlegen.

Hedgefonds dürfen in einen weiten Katalog von Vermögensgegenständen investieren und sind dadurch charakterisiert, dass ihre Vertragsbedingungen mindestens eine der folgenden beiden Bedingungen vorsehen:

- Eine Steigerung des Investitionsgrades durch grundsätzlich unbeschränkte Kreditaufnahme für Rechnung der Anleger oder durch den Einsatz von Derivaten (Leverage).
- Der Verkauf von Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören (Leerverkauf).

Bei den Hedgefonds muss es sich um Publikums-Sondervermögen handeln, das heißt die Anteile müssen dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger müssen das Recht zur Rückgabe haben, wobei dieses Recht im Sinne des § 116 InvG oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsnorm eingeschränkt werden kann. Hedgefonds dürfen einzelne Aufgaben der Depotbank auch einer anderen Einrichtung, einem so genannten „Prime Broker“ übertragen. Die in Pension genommenen Anteile an Hedgefonds sind auf die Anlagegrenzen des Satz 1 und des § 64 Abs. 3 InvG anzurechnen. Anteile an Hedgefonds dürfen nur erworben werden, soweit diese nach ihren Vertragsbedingungen oder der Satzung nicht in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen. Dies gilt nicht, soweit der Hedgefonds in liquide Mittel nach Maßgabe des § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Halbsatz 1 InvG investiert. Es darf auch nicht in mehr als zwei Hedgefonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager investiert werden.

Anteile an Hedgefonds dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Depotbank oder einem Prime Broker verwahrt werden.

Die Gesellschaft darf nicht in ausländische Investmentvermögen aus Staaten investieren, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren. Ausländische Investmentvermögen, die als „Master-Feeder-Fonds“ aufgelegt werden, gelten als ein Investmentvermögen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Hedgefonds anzulegen, deren Anlagestrategien auf die Erwirtschaftung von positiven Renditen ausgerichtet sind. Als mögliche Anlagestrategien der Hedgefonds kommen die Folgenden bzw. eine Mischung hieraus in Betracht (die Bezeichnung der Strategien in den jeweils relevanten Verkaufsdokumentationen kann von den hier erörterten Strategien abweichen, dann gelten die hier beschriebenen Strategien als maßgeblich):

- „Relative Value“: Bei dieser Strategie wird versucht, Kursdifferenzen zwischen vergleichbaren oder voneinander abhängigen Finanzprodukten für sich zu nutzen. Überbewertete Produkte werden (leer-) verkauft und im Gegenzug (relativ) unterbewertete vergleichbare Produkte gekauft.
- „Long/Short Equity“: Bei dieser Anlagestrategie wird versucht, unterbewertete Aktien zu kaufen und im Gegenzug eigene oder im Rahmen von Darlehensgeschäften erhaltene vergleichbare Aktien, welche als überbewertet eingestuft werden, als Absicherung gegenüber dem bestehenden Schwankungsrisiko zu verkaufen.

- „Spezialist Credit“ bzw. „Event Driven“: Bei dieser Strategie versucht man, von außergewöhnlichen Ereignissen zu profitieren, die auf Grund spezieller Ausnahmesituationen wie beispielsweise Unternehmensinsolvenzen oder –restrukturierungen ausgelöst werden und die Kreditwürdigkeit bzw. das Rating von Unternehmen beeinflussen.
- „Directional Trading“ bzw. „Opportunistische Strategien“: Bei diesen Strategien wird versucht bestimmte Marktentwicklungen anhand von volks- und betriebswirtschaftlichen Analysen voraus-zusehen.
- „Commodity Trading Advisors-Strategien“: Hierbei handelt es sich um Strategien, die mit Hilfe von Futures und Derivaten auf Finanzwerten und Waren versuchen, Preisbewegungen auf den Märkten zu nutzen. Die Preisschwankungen werden in der Regel durch den Einsatz von technischen Simulationen und Mustererkennungsmodellen erforscht, durch die technische Kauf- oder Verkaufssignale generiert werden.

Die Hedgefonds können im jeweils zulässigen Umfang im Rahmen ihrer Anlagestrategie zur Steigerung des Investitionsgrades Kredite aufnehmen oder Derivate einsetzen und Leer-verkäufe durchführen. Sie unterliegen ferner keinen Beschränkungen hinsichtlich der Anlage ihrer Mittel in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und in Anteilen an Investmentvermögen und ausländischen Investmentanteilen nach § 113 Abs. 2 Satz 1 InvG. Die verantwortlichen Geschäftsführer und Manager der Hedgefonds, die ausgewählt werden, haben eine umfassende Fachausbildung absolviert und verfügen über eine mehrjährige Erfahrung in ihrer Tätigkeit.

Die Gesellschaft wählt die Hedgefonds mit Hilfe eines Auswahlprozesses aus, der auf die folgenden Kriterien abstellt, deren Gewichtung und Berücksichtigung je nach Einzelfall variieren kann: die Strategie des Hedgefonds, die Renditen und deren historische Entwicklung, die Korrelation zu anderen Hedgefonds mit vergleichbarer Strategie und Anlagespektrum, die Rendite und deren historischen Entwicklung, die Qualifikation der für die Anlageentscheidung zuständigen Personen, die vom Hedgefonds verfolgte Corporate Governance, das Risikomanagement sowie dessen Liquidität.

Anteile i.S.d. Ziffer dürfen ab dem 01.07.2013 nicht mehr erworben werden. Bis einschließlich 30.06.2013 erworbene Anteile i.S.d. Ziffer dürfen weiter gehalten werden.“

Des Weiteren erhält § 7 der Besonderen Vertragsbedingungen folgende Fassung:

„§ 7 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind
 - a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,5 % des Durchschnittswertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
 - b) Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 10 % der für das Sondervermögen - nach Abzug und Aus-gleich der aus diesem Verfahren für das Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.
2. Die monatliche Vergütung für die Depotbank beträgt 1/12 von höchstens 0,04 % p.a. des Wertes des Sondervermögens, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;

- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlegergrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
 - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
 - j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und / oder der Verwendung bzw. der Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
 - m) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Depotbank und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern, einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehende Steuern.
4. Transaktionskosten
- Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des §§ 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
6. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde. Für vom Sondervermögen gehaltene Anteile von Zielinvestmentvermögen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, dürfen die Gesellschaft und die andere Gesellschaft ebenfalls eine Verwaltungsvergütung berechnen.“

Die übrigen Bestimmungen der Besonderen Vertragsbedingungen bleiben unberührt.

Die vorgenannte Änderung tritt mit Wirkung zum **30.06.2013** in Kraft. Die Änderung wird außerdem im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Nachfolgend ist die geänderte Fassung der Besonderen Vertragsbedingungen vollständig abgedruckt.

Unterföhring, im März 2013

Die Geschäftsführung

Besondere Vertragsbedingungen für CS PortfolioReal

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH, Unterföhring, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Gemischte Sondervermögen **CS PortfolioReal**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Investmentanteile gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a) und c) InvG und Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a) und c) InvG,
6. Derivate gemäß § 51 InvG.

§ 2 Anlagegrenzen

a) Anteile an Immobilien-Sondervermögen

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an mehreren Immobilien-Sondervermögen im Sinne des § 8 Ziffer 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, bei denen die Vertragsbedingungen vorsehen, dass Derivate nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden und folgende Immobilien-Investitionen getätigt werden können:

Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts.

In Anteile an einem einzigen Immobilien-Sondervermögen dürfen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen Immobilien-Sondervermögen erwerben.

Die in Pension genommenen Anteile an Immobilien-Sondervermögen sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

Anteile i.S.d. Ziffer dürfen ab dem 01.07.2013 nicht mehr erworben werden. Bis einschließlich 30.06.2013 erworbene Anteile i.S.d. Ziffer dürfen weiter gehalten werden.

b) Wertpapiere

Der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere, die nach § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ zulässiger Weise erworben werden dürfen, kann bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens betragen.

Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

c) Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft führt dem Sondervermögen Geldmarktinstrumente nach Maßgabe von § 6 Absätze 1 und 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ zu. Die Geldmarktinstrumente dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Der Anteil der Geldmarktinstrumente darf maximal 49 % des Wertes des Sondervermögens betragen. Hierbei sind die für das Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben anzurechnen.

Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

d) Bankguthaben

Bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden.

Hierbei sind die für das Sondervermögen erworbenen Geldmarktinstrumente und Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

e) Investmentanteile

Es dürfen bis zu 100% des Wertes des Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ erworben werden, die nach ihren Vertragsbedingungen oder ihrer Satzung ihrerseits zu mindestens 51% in Anteile an in- und ausländischen offenen Immobilienfonds und sonstige indirekte Immobilienanlagen wie Aktien von REIT-Aktiengesellschaften oder vergleichbare Anteile ausländischer juristischer Personen, Immobilienaktien, von Immobilienaktiengesellschaften emittierte Schuldverschreibungen, Immobilienaktienfonds, Immobilienaktienindexfonds oder Immobilien-indexzertifikate sowie andere Wertpapiere in immobiliennahen Bereichen investieren dürfen.

Als Immobilienaktien gelten Aktien von Unternehmen, die vollständig oder überwiegend in immobiliennahen Bereichen tätig sind (Immobilienaktiengesellschaften). Als immobiliennahe Bereiche im vorgenannten Sinne gelten folgende Bereiche: Besitz, Vermietung, Entwicklung, Finanzierung, Verwaltung, Bewirtschaftung, Vermittlung und/oder Vermarktung von Immobilien.

Immobilienaktienfonds sind für die Berechnung der 51%-Grenze nur dann zu berücksichtigen, wenn es sich bei ihnen um Investmentvermögen handelt, die nach ihren Vertragsbedingungen zu mindestens 51% in Immobilienaktien im vorgenannten Sinne investieren müssen.

Diese Investmentvermögen dürfen im Einklang mit § 8 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ nach ihren Vertragsbedingungen oder Satzungen höchstens bis zu 10 % in Anteile an anderen Investmentvermögen investieren.

Im Übrigen unterliegt die Gesellschaft keinerlei Beschränkungen bei der Auswahl der Investmentanteile in Bezug auf die Anlagestrategie.

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61, 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

f) Gemischte Sondervermögen

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Anteile an mehreren Gemischten Sondervermögen und in Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine einem Gemischten Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie in Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen im Sinne des § 8 Ziffer 3 und 4 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, bei denen die Vertragsbedingungen bzw. die Satzung vorsehen, dass folgende Investitionen getätigt werden können:

- Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 50 InvG, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG, Anteile an Sondervermögen gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a) und c) InvG, Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a) und c) InvG.

In Anteile an einem einzigen Gemischten Sondervermögen dürfen nicht mehr als 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen Gemischten Sondervermögens erwerben.

Die in Pension genommenen Investmentanteile, Aktien von Investmentaktiengesellschaften, sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

g) Anteile an Hedgefonds

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens 10% des Wertes des Sondervermögens auch in Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken im Sinne des § 112 InvG, in Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine einem Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie in Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen im Sinne des § 8 Ziffer 3 und 4 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ (im Folgenden insgesamt als Hedgefonds bezeichnet) anlegen.

Hedgefonds dürfen in einen weiten Katalog von Vermögensgegenständen investieren und sind dadurch charakterisiert, dass ihre Vertragsbedingungen mindestens eine der folgenden beiden Bedingungen vorsehen:

- Eine Steigerung des Investitionsgrades durch grundsätzlich unbeschränkte Kreditaufnahme für Rechnung der Anleger oder durch den Einsatz von Derivaten (Leverage).
- Der Verkauf von Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören (Leerverkauf).

Bei den Hedgefonds muss es sich um Publikums-Sondervermögen handeln, das heißt die Anteile müssen dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger müssen das Recht zur Rückgabe haben, wobei dieses Recht im Sinne des § 116 InvG oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsnorm eingeschränkt werden kann. Hedgefonds dürfen einzelne Aufgaben der Depotbank auch einer anderen Einrichtung, einem so genannten „Prime Broker“ übertragen. Die in Pension genommenen Anteile an Hedgefonds sind auf die Anlagegrenzen des Satz 1 und des § 64 Abs. 3 InvG anzurechnen. Anteile an Hedgefonds dürfen nur erworben werden, soweit diese nach ihren Vertragsbedingungen oder der Satzung nicht in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen. Dies gilt nicht, soweit der Hedgefonds in liquide Mittel nach Maßgabe des § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Halbsatz 1 InvG investiert. Es darf auch nicht in mehr als zwei Hedgefonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager investiert werden.

Anteile an Hedgefonds dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Depotbank oder einem Prime Broker verwahrt werden.

Die Gesellschaft darf nicht in ausländische Investmentvermögen aus Staaten investieren, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren. Ausländische Investmentvermögen, die als „Master-Feeder-Fonds“ aufgelegt werden, gelten als ein Investmentvermögen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Hedgefonds anzulegen, deren Anlagestrategien auf die Erwirtschaftung von positiven Renditen ausgerichtet sind. Als mögliche Anlagestrategien der Hedgefonds kommen die Folgenden bzw. eine Mischung hieraus in Betracht (die Bezeichnung der Strategien in den jeweils relevanten Verkaufsdokumentationen kann von den hier erörterten Strategien abweichen, dann gelten die hier beschriebenen Strategien als maßgeblich):

- „Relative Value“: Bei dieser Strategie wird versucht, Kursdifferenzen zwischen vergleichbaren oder voneinander abhängigen Finanzprodukten für sich zu nutzen. Überbewertete Produkte werden (leer-) verkauft und im Gegenzug (relativ) unterbewertete vergleichbare Produkte gekauft.
- „Long/Short Equity“: Bei dieser Anlagestrategie wird versucht, unterbewertete Aktien zu kaufen und im Gegenzug eigene oder im Rahmen von Darlehensgeschäften erhaltene vergleichbare Aktien, welche als überbewertet eingestuft werden, als Absicherung gegenüber dem bestehenden Schwankungsrisiko zu verkaufen.
- „Spezialist Credit“ bzw. „Event Driven“: Bei dieser Strategie versucht man, von außergewöhnlichen Ereignissen zu profitieren, die auf Grund spezieller Ausnahmesituationen wie beispielsweise Unternehmensinsolvenzen oder –restrukturierungen ausgelöst werden und die Kreditwürdigkeit bzw. das Rating von Unternehmen beeinflussen.
- „Directional Trading“ bzw. „Opportunistische Strategien“: Bei diesen Strategien wird versucht bestimmte Marktentwicklungen anhand von volks- und betriebswirtschaftlichen Analysen voraus-zusehen.
- „Commodity Trading Advisors-Strategien“: Hierbei handelt es sich um Strategien, die mit Hilfe von Futures und Derivaten auf Finanzwerten und Waren versuchen,

Preisbewegungen auf den Märkten zu nutzen. Die Preisschwankungen werden in der Regel durch den Einsatz von technischen Simulationen und Mustererkennungsmodellen erforscht, durch die technische Kauf- oder Verkaufssignale generiert werden.

Die Hedgefonds können im jeweils zulässigen Umfang im Rahmen ihrer Anlagestrategie zur Steigerung des Investitionsgrades Kredite aufnehmen oder Derivate einsetzen und Leerverkäufe durchführen. Sie unterliegen ferner keinen Beschränkungen hinsichtlich der Anlage ihrer Mittel in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und in Anteilen an Investmentvermögen und ausländischen Investmentanteilen nach § 113 Abs. 2 Satz 1 InvG. Die verantwortlichen Geschäftsführer und Manager der Hedgefonds, die ausgewählt werden, haben eine umfassende Fachausbildung absolviert und verfügen über eine mehrjährige Erfahrung in ihrer Tätigkeit.

Die Gesellschaft wählt die Hedgefonds mit Hilfe eines Auswahlprozesses aus, der auf die folgenden Kriterien abstellt, deren Gewichtung und Berücksichtigung je nach Einzelfall variieren kann: die Strategie des Hedgefonds, die Renditen und deren historische Entwicklung, die Korrelation zu anderen Hedgefonds mit vergleichbarer Strategie und Anlagespektrum, die Rendite und deren historischen Entwicklung, die Qualifikation der für die Anlageentscheidung zuständigen Personen, die vom Hedgefonds verfolgte Corporate Governance, das Risikomanagement sowie dessen Liquidität.

Anteile i.S.d. Ziffer dürfen ab dem 01.07.2013 nicht mehr erworben werden. Bis einschließlich 30.06.2013 erworbene Anteile i.S.d. Ziffer dürfen weiter gehalten werden.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

Anteilklassen

§ 4 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungs-sicherungsgeschäften, der Verwaltungs-vergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungskurs-sicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkategorie ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungs-absicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sonder-vermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen, die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilskategorie, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungs-merkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
2. Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind
 - a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,5 % des Durchschnittswertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
 - b) Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 10 % der für das Sondervermögen - nach Abzug und Aus-gleich der aus diesem Verfahren für das Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.
2. Die monatliche Vergütung für die Depotbank beträgt $\frac{1}{12}$ von höchstens 0,04 % p.a. des Wertes des Sondervermögens, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
 - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
 - j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und / oder der Verwendung bzw. der Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
 - m) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Depotbank und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern, einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehende Steuern.
4. Transaktionskosten
Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die

Rücknahme von Anteilen im Sinne des §§ 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

6. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde. Für vom Sondervermögen gehaltene Anteile von Zielinvestmentvermögen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, dürfen die Gesellschaft und die andere Gesellschaft ebenfalls eine Verwaltungsvergütung berechnen.

Geschäftsjahr und Ertragsverwendung

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 9 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen und Dividenden sowie Erträge aus Investmentanteilen, aus Anteilen an Immobilien-Sondervermögen, aus Anteilen an Gemischten Sondervermögen und aus Anteilen an Hedgefonds sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Ziffer 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge der ausschüttenden Anteilklassen teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 10 Gutschrift der Ausschüttungen

Die Gesellschaft schreibt die Ausschüttungen der von ihr im Depot verwahrten Anteile kostenfrei gut. Soweit das Depot bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten berechnet werden.

§ 11 Thesaurierung der Erträge

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.